

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Ampfing-Ost“ (Bereich Ost) nördlich der A94 als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 47, „Gewerbegebiet Ampfing-Ost (Bereich Ost) nördlich der A94“ i.d.F. vom 25.04.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47 in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich „*südlich des Ortsbereiches von Ampfing*“. Die Flurnummern 788/4, 789 T, 789/4, 790/5, 790/6, 790/9, 790/10, 790/11, 790/12, 790/13 der Gemarkung Ampfing sind betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im *Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist zusätzlich abrufbar unter www.ampfing.de/wohnen-leben/bauleitplanverfahren/.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Ampfing* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 20.12.2023
GEMEINDE AMPFING




Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 22.12.2023
abgenommen am: 22.01.2024

.....
Datum, Unterschrift

